

Folge 06 | Mann ohne Maske

Nach dem Urteil: AG Bremen, Urteil vom 26. März 2021 – 9 C 493/20 –

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Manuel May



Ansprüche auf Unterlassung

§§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers wird nicht beeinträchtigt; er übt lediglich seine allgemeine Handlungsfreiheit aus, die kein absolutes Recht i.S.d. § 823 I BGB ist und daher auch nicht unter den Schutz des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog fällt.

§ 21 Abs. 1 S. 2 AGG

1. Anwendungsbereich

Ein zivilrechtliches Massengeschäft i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG liegt vor.

2. Ungleichbehandlung wegen Behinderung

- Behinderung:

- = Ein Zustand, der auf einer ärztlich diagnostizierten Krankheit beruht und zu einer Beeinträchtigung der Teilnahmemöglichkeiten am sozialen Leben führt und von langer Dauer ist.¹

- Das Gericht verneint mangels langer Dauer das Vorliegen einer Behinderung, da die Beeinträchtigung nur in Zusammenhang mit der Maskenpflicht bestehe. Jedenfalls die Krankheit ist jedoch von langer Dauer, auch die Maskenpflicht besteht bereits für einen nicht unerheblichen Zeitraum und es ist derzeit nicht abzusehen, wann diese wieder aufgehoben wird.

- Hilfsweise wird vom Gericht auch eine Ungleichbehandlung aufgrund der Behinderung verneint, da diese nicht final erfolge; das AGG schützt jedoch auch vor einer bloß mittelbaren Ungleichbehandlung.²

- Rechtfertigung der Ungleichbehandlung nach § 20 I 2 Nr. 1 AGG (*vom Gericht nicht angesprochen*)

- Die Voraussetzungen sind wohl gegeben, da die Maskenpflicht zum Schutz der anderen Gäste sowie des Personals erforderlich war. Der Kläger hat Ausweichmöglichkeiten (Lieferservice, Dritte für sich einkaufen lassen etc.).

¹ Vgl. zum Begriff der Behinderung *Baumgärtner* in: BeckOGK AGG § 1 Rn. 130 ff.

² Vgl. *Wendtland* in: BeckOK BGB AGG § 19 Rn. 46.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Ansprüche auf Entschädigung

§ 823 I i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Nicht gegeben, da keine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, s.o.

§ 21 II 1 AGG

Nicht gegeben, da jedenfalls eine zulässige Ungleichbehandlung vorliegt, s.o.